



Einkaufsbedingungen 09/20 für DIEFFENBACHER - CZ

Inhalt

1.	Eingangsbestimmungen	1
2.	Bestimmte Rechte und Pflichten der Parteien des Werkvertrags.....	3
3.	Bestimmte Rechte und Pflichten der Parteien des Kaufvertrags.....	4
4.	Leistungsqualität, Qualitätskontrolle der Leistung	5
5.	Erfüllungsort, Lieferung und Lieferbedingungen	8
6.	Erfüllungszeit, Verzug vonseiten des Lieferanten, Vertragsstrafe.....	10
7.	Rechte des Abnehmers aus Mängeln.....	11
8.	Qualitätsgarantie	12
9.	Leistungspreis, Zahlung durch den Abnehmer, Einspruch	13
10.	Bestimmte Vorkehrungen in Bezug auf mögliche Schäden, die durch den Leistungsgegenstand oder die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum verursacht werden	14
11.	Höhere Gewalt	15
12.	Entsendung von technischem Personal des Lieferanten an den Montageort.....	15
13.	Geheimhaltung.....	16
14.	Recht auf Rücktritt vom Vertrag.....	17
15.	Referenzen und Werbung.....	18
16.	Außenhandelsspezifische Besonderheiten	18
17.	Verarbeitung von Personenbezogenen Daten	18
18.	Schlussbestimmungen.....	19

1. Eingangsbestimmungen

1.1

Diese Einkaufsbedingungen gelten für vertragliche Beziehungen zwischen dem Unternehmen DIEFFENBACHER-CZ, hydraulické lisy, s.r.o., IČ: 454 75 067, mit Sitz in Řípská 15, Brno, eingetragen im Handelsregister des Landesgerichts in Brno, Abt. C, Einlage 4741 (nachfolgend nur "Abnehmer") einerseits und jede andere Person (nachfolgend nur „Lieferant“) andererseits, auf deren Grundlage sich der Lieferant verpflichtet hat, die vereinbarten Waren, Arbeiten (Gegenstand eines Werks) oder sonstige charakteristische Leistungen an den Abnehmer zu liefern (um dem Abnehmer fallweise den Erwerb des Eigentumsrechts zu ermöglichen), während sich der Abnehmer verpflichtet hat, die Leistungen zu übernehmen und den vereinbarten Preis zu bezahlen. Diese Einkaufsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil des eigentlichen Vertrags. Die Benennung der Vertragsparteien für die Zwecke dieser Einkaufsbedingungen bleibt gleich, unabhängig davon, ob es sich um einen Kaufvertrag, einen Werkvertrag oder einen sonstigen Vertrag handelt.

Sofern nicht anders vereinbart, reicht es aus, wenn diese Einkaufsbedingungen vom Lieferanten beim ersten Geschäftsfall zwischen beiden Parteien akzeptiert werden, während diese Einkaufsbedingungen weiterhin für jeden weiteren Geschäftsfall zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten gelten, ohne dass sie erneut akzeptiert werden müssen. Dies schafft etablierte Regeln.

1.2

Ist der Abnehmer zugleich Empfänger einer charakteristischen Leistung, gelten diese Einkaufsbedingungen unabhängig von der Art des zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, auch wenn ein nicht genannter Vertrag geschlossen wurde.



1.3

Der Vertrag zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten unterliegt stets der Rechtsordnung der Tschechischen Republik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (auch Wiener Kaufrecht oder kurz CISG genannt). Gleiches gilt für alle mit dem Vertrag verbundenen Rechtsbeziehungen, einschließlich Schadensersatz, ungerechtfertigter Bereicherung, Fragen der Gültigkeit des Vertrages selbst usw.

1.4

Für die Beilegung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten sind die Gerichte der Tschechischen Republik zuständig, wenn diese Streitigkeiten vertragliche Beziehungen zwischen ihnen oder damit zusammenhängende Beziehungen betreffen (einschließlich Schadensersatzverhältnisse, ungerechtfertigter Bereicherung, Fragen der Gültigkeit des Vertrags selbst usw.). Insbesondere wird die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts in Brno bzw. des Landgerichts in Brno gemäß der materiellen Zuständigkeit des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes Nr. 292/2013 über besondere Gerichtsverfahren vereinbart. Der Abnehmer ist auch berechtigt, den Lieferanten am Firmensitz oder am Wohnsitz des Lieferanten zu verklagen.

1.5

Einige spezifische Rechte und Pflichten der Parteien im Falle eines Werkvertrags sind in Teil 2 dieser Einkaufsbedingungen geregelt. Einige spezifische Rechte und Pflichten der Parteien im Falle eines Kaufvertrags sind in Teil 3 dieser Kaufbedingungen geregelt. Die anderen Teile dieser Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, insbesondere auch für Werkverträge und Kaufverträge, es sei denn, sie stehen in direktem Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen nach Teil 2 oder Teil 3 in Bezug auf die Art des Vertrags. Die gleichzeitige Anwendung beider Regelungen ist zu bevorzugen, besondere Regelungen gelten aber nur in dem Maße, sofern beide Regelungen unmittelbar widersprüchlich sind.

1.6

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Leistung, die er dem Abnehmer erbringt, verwendet werden kann, um ein Endprodukt zu erstellen, das der Abnehmer anschließend wiederum seinem Kunden zur Verfügung stellt, oder um es selbst zu behalten. Ohne dies ausdrücklich angeben zu müssen, erklärt sich der Lieferant daher einverstanden, dass die von ihm erbrachte Leistung weiter in ein Endprodukt (nachfolgend auch als "Funktionseinheit" bezeichnet) einbezogen werden kann, das anschließend wiederum an den Kunden des Abnehmers geliefert oder einfach an den Kunden des Abnehmers weitergeleitet werden kann, ohne Einfügung in eine Funktionseinheit, was sich in beiden Fällen auf den Zeitraum der Leistungsüberprüfung, den Beginn des Garantiezeitraums usw. auswirkt. Gleichzeitig teilt der Abnehmer dem Lieferanten mit, dass im Falle einer Verzögerung der vertraglichen Leistungserbringung durch den Lieferanten die vertragliche Leistungserbringung des Abnehmers gegenüber dessen Kunden verzögern kann, was alsdann zu Folgeschäden führen kann. Der Abnehmer selbst ist in der Regel wiederum an seine Kunden durch die Fristen für die Leistungserbringung sowie vertragliche Vertragsstrafen im Falle einer Verzögerung gebunden.

1.7

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten haben in Schriftform oder in einer anderen wiederholt sichtbaren Art und Weise zu erfolgen, z. B. durch eine E-Mail-Nachricht (ohne die Notwendigkeit einer garantierten oder qualifizierten elektronischen Signatur), eine einfache elektronische Bestätigung des Textvorschlags der jeweils anderen Partei (sog. Lesebestätigung durch „Anklicken“), sonstige Datenfernübertragung innerhalb des Systems, in dem die Parteien miteinander kommunizieren usw. Die gleichen Regeln gelten für Gerichtshandlungen, die auf eine Beendigung des Vertrages abzielen.



1.8

Der Abnehmer ist berechtigt, seinen Entwurf zum Abschluss des Vertrages zurückzuziehen, bis der Lieferant diesen in dem Sinne annimmt, dass er den betreffenden Vertrag auf der Grundlage des Vertragsentwurfs abschließt, unabhängig davon, ob der Vertragsentwurf eine Frist für seine Annahme vorsieht oder nicht (Vertragsabschluss).

1.9

Für die Zwecke des Vertrags und dieser Einkaufsbedingungen bezeichnet der Einsatzort jenen Ort, an dem der vom Lieferanten bereitgestellte Leistungsgegenstand für seinen Zweck verwendet wird, und der Erfüllungsort jenen Ort, an den der Liefergegenstand vom Lieferanten geliefert werden soll. Sofern vom Abnehmer nichts anders festgelegt wird, ist der Einsatzort die Tschechische Republik und der Erfüllungsort der Sitz des Abnehmers.

2. Bestimmte Rechte und Pflichten der Parteien des Werkvertrags

2.1

Die Bestimmungen dieses Teils gelten, wenn zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten ein Werkvertrag geschlossen wurde.

2.2

Wenn der Abnehmer dem Lieferanten Anweisungen oder Dokumente (persönlich, per Post, elektronisch oder auf andere Weise) beispielsweise in Form von Konstruktionszeichnungen, technischen Dokumentationen usw. in Bezug auf Form, Eigenschaften oder Merkmale des Werkgegenstandes, die dieser Werkgegenstand auf Wunsch des Abnehmers haben sollte, übermittelt, ist der Lieferant verpflichtet, diese umzusetzen und einzuhalten. Ferner ist der Lieferant an die Anweisungen des Abnehmers bezüglich der Art und Weise der Ausführung des Werksgegenstands gebunden.

2.3

Für den Fall, dass der Abnehmer dem Lieferanten etwaige Gegenstände zur Ausführung des Werks zur Verfügung stellt oder Anweisungen zur Ausführung der Arbeit gibt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt dieser Gegenstände oder Anweisungen deren Untauglichkeit bzw. Unzweckmäßigkeit schriftlich bekanntzugeben. Der Abnehmer wird die bereitgestellten Gegenstände oder Anweisungen ersetzen oder umgekehrt darauf bestehen. In beiden Fällen ist der Lieferant verpflichtet, der Meinung des Abnehmers zu folgen und die Ausfertigung des Werkgegenstandes nach dem Standpunkt des Abnehmers fortzusetzen. Der Abnehmer erklärt, dass er, wenn er innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung durch den Lieferanten keinen anderen Standpunkt vertritt, auf die ursprünglichen Gegenstände oder Anweisungen beharrt. Dies schließt eine spätere Neubewertung nicht aus.

2.4

Der Eigentümer des angefertigten Werkgegenstandes ist von Anfang an der Abnehmer, wobei der Lieferant das Risiko eines Schadens am Werkgegenstand bis zur Übergabe oder Zustellung an den Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person zu tragen hat. Der Lieferant ist daher verpflichtet, den Werkgegenstand vor Beschädigung, Diebstahl, Verlust usw. zu schützen. Dasselbe gilt auch für Gegenstände, die der Abnehmer dem Lieferanten zur Ausführung des Werks zur Verfügung gestellt hat.



2.5

Im Falle der Beendigung des Werkvertrags durch Rücktritt einer der Vertragsparteien übergibt der Lieferant dem Abnehmer den unfertigen Werkgegenstand sowie alle vom Abnehmer zur Ausführung des Werks erhaltenen Gegenstände. Der Abnehmer erstattet dem Lieferanten all das, woraus der Abnehmer auf diese Weise einen Nutzen zieht, wobei der Betrag um etwaige bereits bezahlte Vorschüsse oder Teile des Werkpreises reduziert wird. Der Abnehmer hat jedoch auch das Recht zu erklären (ausdrücklich oder mit anderen Worten), dass er den Werkgegenstand nicht benötigt und nicht daran interessiert ist, ihn weiterhin zu besitzen. In einem solchen Fall geht das Eigentum an dem Werkgegenstand auf den Lieferanten über und der Lieferant retourniert all jene Gegenstände, die er vom Abnehmer zur Ausführung des Werks übernommen hat, sowie alle vom Abnehmer erhaltenen Geldleistungen und hat keinen Anspruch mehr auf eine Geldleistung oder Abrechnung vonseiten des Abnehmers.

2.6

Der Lieferant hat das Werk persönlich auszuführen, es sei denn, der Abnehmer stimmt ausdrücklich einer anderen Vorgangsweise zu.

2.7

Das Werk gilt als ausgeführt, wenn sie fehlerfrei abgeschlossen und dem Abnehmer oder einer von ihm bestimmten Person am vereinbarten Erfüllungsort einschließlich aller relevanten Unterlagen übergeben werden. Der Nachweis der Eignung des Werkgegenstandes, den Zweck zu erfüllen, ist nur erforderlich, wenn der Abnehmer oder dessen Kunde dies wünscht. Eine etwaige Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen bleibt hiervon unberührt. Solange sich der Werkgegenstand nicht in einem einwandfreien Zustand befindet, ist der Abnehmer oder die von ihm bestimmte Person nicht verpflichtet, diesen zu übernehmen. Übernimmt der Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person den Werkgegenstand vorbehaltlos, so bedeutet dies nicht, dass er etwaige Mängelansprüche (auch bei offensichtlichen Mängeln) gegenüber den Lieferanten verliert. Dies gilt umso mehr, wenn der Werkgegenstand später ein Bestandteil einer Funktionseinheit sein soll.

2.8

Die Rechte des Abnehmers aus Mängeln am Werk gegenüber den Lieferanten sind wie folgt:

- a) Der Abnehmer hat stets das Recht, Mängel des Werks durch Reparatur beseitigen zu lassen,
- b) Der Abnehmer hat stets das Recht, Rechtsmängel des Werks zu beseitigen,
- c) Der Abnehmer hat stets das Recht, ein neues Werk oder einen fehlenden Werksgegenstand liefern zu lassen,
- d) Der Abnehmer hat stets das Recht auf eine Ermäßigung auf den Preis des Werks,
- e) Der Abnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Mängel des Werks einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag darstellen.

3. Bestimmte Rechte und Pflichten der Parteien des Kaufvertrags

3.1

Die Bestimmungen dieses Teils der Einkaufsbedingungen kommen zur Geltung, wenn zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten ein Kaufvertrag geschlossen wurde.



3.2

Der Lieferant ist Eigentümer des Leistungsgegenstandes bis zum Zeitpunkt der Übergabe oder Lieferung an den Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant das Risiko einer allfälligen Sachbeschädigung.

3.3

Wenn der Abnehmer dem Lieferanten Gegenstände zur Herstellung des Kaufgegenstandes zur Verfügung stellt, trägt der Lieferant das Risiko einer Beschädigung der Gegenstände, bis diese durch Übergabe oder Lieferung an den Abnehmer retourniert werden. Die Bestimmungen der Punkte 2.2 und 2.3 gelten hier entsprechend.

3.4

Im Falle einer Kündigung des Kaufvertrags durch Rücktritt einer der Vertragsparteien haben beide Parteien alles zurückzugeben, was sie bisher zur Verfügung gestellt haben. Ist dies objektiv nicht möglich, ist eine Rückerstattung in Geldwert (üblicher Preis) zu gewähren.

3.5

Die Bestimmung des Punktes 2.8 gelten entsprechend für die Rechte des Abnehmers aus Mängeln am Kaufgegenstand.

4. Leistungsqualität, Qualitätskontrolle der Leistung

4.1

Der Lieferant ist stets verpflichtet, dem Abnehmer Leistungen in der vom Abnehmer angegebenen Menge und mit den vom Abnehmer geforderten Eigenschaften zu liefern. Wenn der Abnehmer dem Lieferanten (persönlich, per Post, elektronisch oder auf andere Weise) Anweisungen oder Dokumente beispielsweise in Form von Konstruktionszeichnungen, technischen Unterlagen usw. bezüglich der Form, der Eigenschaften oder Merkmale der Leistung, welche die Leistung gemäß den Anforderungen des Abnehmers besitzen sollte, übermittelt, ist der Lieferant verpflichtet, diese zu befolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Anweisungen oder Unterlagen über deren Untauglichkeit bzw. Unzweckmäßigkeit schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Abnehmer seine Anweisungen oder Unterlagen ändern oder umgekehrt darauf bestehen. In beiden Fällen ist der Lieferant verpflichtet, der Meinung des Abnehmers zu folgen und die Vertragserfüllung nach dem Standpunkt des Abnehmers fortzusetzen. Der Abnehmer erklärt, dass er, wenn er innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung durch den Lieferanten keinen anderen Standpunkt vertritt, auf die ursprünglichen Anweisungen oder Unterlagen beharrt. Dies schließt jedoch eine spätere Neubewertung nicht aus.

In Angelegenheiten, die nicht durch den Auftrag des Abnehmers festgelegt sind, muss die Leistung von höchster Qualität sein und jene Merkmale aufweisen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung vonseiten des Abnehmers in einwandfreier Weise den vereinbarten Zweck oder - wenn dieser nicht ausdrücklich vereinbart wurde - den üblichen Zweck erfüllt. Die vom Lieferanten erbrachte Leistung muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Der Lieferant ist stets verpflichtet, alle anfallenden Kosten zu tragen, damit der Leistungsgegenstand die angemessene Qualität und Eigenschaften erreicht, auch wenn allfällige Mehrkosten bei der Festlegung des Preises des Leistungsgegenstandes ursprünglich nicht berücksichtigt wurden.



4.2

Alle vom Lieferanten erbrachten Leistungen müssen jenen Anforderungen entsprechen, die die technischen und gesetzlichen Bestimmungen des Einsatzortes daran stellen.

Soweit sich der Einsatzort innerhalb Tschechiens befindet, geht es hauptsächlich um Bestimmungen, die sich aus folgenden Rechtsnormen ergeben:

- Gesetz Nr. 102/2001 Slg., über die Produktsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über chemische Stoffe, (sog. REACH),
- Richtlinie 2014/34/EU – über Produkte,
- Richtlinie 2006/42/ES – über Maschinen,

oder aus Vorschriften, die die oben genannten ersetzen. Sofern nicht anders angegeben, gelten für Konstruktionen europäische Normen sowie Normen für den Einsatzort. Geräte und Anlagen müssen in einem metrischen System betrieben werden. Damit müssen die Anforderungen an die Einhaltung der oben genannten Richtlinien erfüllt werden, auch wenn die Richtlinien nicht direkt anwendbar sind.

Der Lieferant garantiert außerdem insbesondere:

- den Einsatz von neuem und einwandfreiem Material,
- fehlerfreie Konstruktion und Erzeugung,
- vollkommene Funktionsfähigkeit,
- Gewährleistung der vereinbarten technischen Leistungsangaben,
- Einhaltung der Qualitäts- und Haltbarkeitsverpflichtungen,
- Die Dimensionierung von Drucktanks, Geräten und Rohren gemäß den vorgelegten technischen Unterlagen laut den gültigen Normen und Vorschriften der Tschechischen Republik oder dem Einsatzort, sofern in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben ist.

4.3

Der Abnehmer hat die Qualität der Leistung unverzüglich nach Erhalt durch den Lieferanten zu überprüfen. Die Tatsache, dass er die Inspektion nicht augenblicklich durchführt oder während der Inspektion vorerst keine Mängel feststellt oder die Mängel nicht unmittelbar nach der Inspektion meldet, schwächt seine Mängelansprüche nicht (die entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen gelten nicht).

Wenn die vom Lieferanten erbrachte Leistung Bestandteil einer anderen Funktionseinheit werden soll, ist der Abnehmer berechtigt, eine Qualitätskontrolle der Leistung erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Funktionseinheit durchzuführen. Es kann auch eine doppelte Prüfung stattfinden (nach Annahme des Leistungsgegenstands sowie nach Fertigstellung der Funktionseinheit). Die Qualitätskontrolle der Leistung kann auch im Rahmen eines Testlaufs erfolgen. Wenn es sich um eine Leistung handelt, die einem Kunden des Abnehmers (entweder separat oder als Bestandteil einer Funktionseinheit) zur Verfügung gestellt wird, hat die Qualitätskontrolle der Leistung durch den Kunden des Abnehmers das gleiche Gewicht wie die Kontrolle durch den Abnehmer selbst und es ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung später erfolgen kann, als wenn sie vom Abnehmer selbst durchgeführt worden wäre. Die Ergebnisse der Prüfung vonseiten des Kunden des Abnehmers sind für den Lieferanten ebenfalls verbindlich.



4.4

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm erbrachte Leistung sofort für deren Zweck oder zur Einbindung in eine andere Funktionseinheit verwendet werden kann, da die Lieferung der Leistung stets auch Fundamentschrauben, andere Befestigungselemente für Maschinen und Anlagen, Kupplungen, Keilriemenscheiben, Keilriemen einschließlich Riemenabdeckungen, Schutzvorrichtungen und Ausrüstungen für den Umweltschutz gemäß den Anforderungen des jeweiligen Einsatzortes umfasst. Zudem muss der Lieferant in Bezug auf Rohrverbindungen und Übergabeschüttkanälen immer die entsprechenden gegenüberliegenden Flansche für die möglichen Verbindungen liefern. Diese Regelung gilt nur für Leistungsarten, die sich aus dem Selbstverständnis als relevant ergeben. Solche Elemente sind bereits im Leistungspreis enthalten.

4.5

Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten zu besuchen, in denen der Lieferant den Leistungsgegenstand für den Abnehmer vorbereitet, um den laufenden Stand der Umsetzung zu überprüfen. Fallweise kann die Vorbereitung der Leistung für den Abnehmer auch in einer anderen Form überprüft werden (Aufforderung zum Bericht über den Verlauf, zur Fotodokumentation usw.) und der Lieferant ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren (Zutritt zum Ort der Leistungsvorbereitung, Zusendung eines Berichts über den Verlauf oder einer Fotodokumentation usw.).

Sofern der Abnehmer Mängel feststellt, kann er dem Lieferanten Korrekturanweisungen geben, die der Lieferant zu befolgen hat. Sollte diese Korrekturen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Ansicht ist, dass unter Nichtbeachtung der Anweisungen eine Leistung erbracht wird, welche die erforderlichen Qualitätsmerkmale nicht erreicht, oder wenn sich die Lieferung des Leistungsgegenstandes verzögert. Das Versäumnis, eine Prüfung gemäß Satz 1 durchführen zu können oder das Versäumnis, die beschriebene Zusammenarbeit und Unterstützung bereitzustellen, stellen eine wesentliche Vertragsverletzung vonseiten des Lieferanten dar.

4.6

Der Lieferant ist stets verpflichtet, auf eigene Kosten Prüfungen des Leistungsgegenstandes durchzuführen, wenn dies aufgrund der Art des Leistungsgegenstandes objektiv möglich ist. Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten zu beauftragen, Prüfungen von sich aus durchzuführen. Solche Prüfungen haben keine Auswirkung auf Übergabe / Abnahme / Lieferung. Sie stellen lediglich einen Bestandteil der (auch kontinuierlichen) Qualitätskontrolle dar. Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen vom Lieferanten sind stets an den Abnehmer zu übermitteln, da diese Teil der technischen Dokumentation sind. Beides gilt auch als Bestätigung / Zertifikat / Bescheinigung für jene Person, welche die Prüfungen durchgeführt hat. Der Lieferant hat den Abnehmer immer mindestens zehn Tage im Voraus über solche Prüfungen zu informieren. An diesen Prüfungen kann auch der Kunde des Abnehmers teilnehmen. Der Abnehmer kann den Leistungsgegenstand auch ohne Durchführung von Prüfungen übernehmen. In einem solchen Fall ist das Fehlen der Prüfung kein Hindernis für die Lieferung des Leistungsgegenstandes (Ausführung der Werks, Kauf und Verkauf usw.).

4.7

Unter Druck stehende Behälter, Geräte und Rohre müssen immer auf Kosten des Lieferanten überprüft und von der zuständigen Inspektionsstelle am Herstellungsort inspiziert werden. Zudem müssen sie den europäischen und tschechischen Vorschriften oder den europäischen Vorschriften und den Vorschriften des jeweiligen Einsatzortes entsprechen. Zertifikate der jeweiligen Stellen müssen dem Abnehmer unverzüglich vorgelegt werden und bilden einen Bestandteil der technischen Dokumentation.



4.8

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Leistungsgegenstand für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Übergabe des einwandfreien Leistungsgegenstandes an den Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person herzustellen und auf Wunsch des Abnehmers zu liefern.

4.9

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen darf der Lieferant Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers einsetzen.

5. Erfüllungsort, Lieferung und Lieferbedingungen

5.1

Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, ist der Erfüllungsort der Lieferung der Sitz des Abnehmers.

5.2

Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung, die Leistung an den Abnehmer zu übergeben bzw. zu liefern, dann und in dem Moment, sobald er die Leistung direkt an den Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person übergibt oder liefert, während der Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person die Leistung übernimmt. Die bloße Übergabe der Leistung an ein Frachtunternehmen gilt nicht als Übergabe der Leistung an den Abnehmer. In diesem Fall gilt die Leistung erst dann als übergeben, wenn der Frachtführer oder der Inhaber einer Postlizenz die Leistung direkt an den Abnehmer zustellt. Ebenso kann die Leistung nicht übergeben werden, indem lediglich der Lieferant dem Abnehmer oder einer von ihm bestimmten Person gestattet, an einem bestimmten Ort über den Leistungsgegenstand zu verfügen, es sei denn, der Abnehmer akzeptiert dies ausdrücklich oder es tritt der Umstand ein, dass er oder eine von ihm bestimmte Person den Leistungsgegenstand tatsächlich in Besitz nimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Entladen des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort sicherzustellen.

5.3

Der Lieferant trägt die Kosten für den Transport des Leistungsgegenstandes (wofür er selbst Sorge zu tragen hat) zum Erfüllungsort zu Händen des Abnehmers, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren und Abgaben, und er ist verpflichtet, die einschlägigen behördlichen Begleitpapiere zu besorgen, die mit einer zwischenstaatlichen Verlegung des Leistungsgegenstandes hin zum Erfüllungsort verbunden sind.

5.4

Spätestens bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes oder dessen Zustellung an den Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person ist der Lieferant auch verpflichtet, die zum Leistungsgegenstand gehörenden Übergabedokumente zu übergeben bzw. zu übermitteln, d.h. insbesondere den Lieferschein und die Packliste. Zusätzlich zur Leistungsbezeichnung muss die Übergabedokumentation die Material-, Bestell- und Produktionsnummern des Abnehmers (sofern diese dem Lieferanten mitgeteilt wurden) sowie Bestellpositionsnummern, Bestelldatum und die Art und Menge der Verpackung enthalten. Der Lieferant ist für die Folgen falscher Angaben verantwortlich.



Der Lieferant hat stets die vollständige technische Dokumentation des Leistungsgegenstandes zu erstellen und diese dem Abnehmer oder einer von ihm bestimmten Person spätestens bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes vorzulegen. Die technische Dokumentation muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen, entsprechen. Die technische Dokumentation muss auch die Ersatzteile klar und umfassend definieren. Auf Wunsch des Abnehmers hat der Lieferant die beauftragten Subunternehmer anzugeben. Alle Dokumente müssen verständlich und gegebenenfalls die erforderlichen Querschnitts- und Streuzeichnungen enthalten. Bei Verwendung von Katalogunterlagen müssen alle überflüssigen und zur Verdeutlichung der Funktion der jeweiligen Teile nicht erforderlichen Texte entfernt oder durchgestrichen werden.

5.5

Eine Verzögerung bei der Übergabe der Dokumentation gilt als Verzögerung bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes als solches, es sei denn, aus dem Verhalten des Abnehmers ist zu erkennen, dass dieser die Übergabe des Leistungsgegenstandes auch ohne Übergabe der Dokumentation als vollständig ansieht, und zwar entweder durch ausdrückliche Erklärung oder dadurch, dass er die Dokumentation innerhalb von drei Jahren ab der Übergabe der Leistung selbst nicht verlangt. In diesem Fall gilt die Leistung von Anfang an als ordnungsgemäß erbracht.

5.6

Zum Zwecke des Transports des Leistungsgegenstandes hin zum Abnehmer ist der Lieferant verpflichtet, den Leistungsgegenstand auf eigene Kosten derart zu verpacken, damit kein Risiko einer Beschädigung beim Transport besteht. Sollte er vom Abnehmer eine Anweisung in Bezug auf die Verpackung des Leistungsgegenstandes erhalten, ist er verpflichtet, diese einzuhalten. Die in der HPE-Richtlinie aufgelisteten Verpackungsmethoden gelten als geeignet. Vor der tatsächlichen Übergabe oder Lieferung des Leistungsgegenstandes ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer zu kontaktieren und dessen Zustimmung zu Art und Datum der Lieferung, Verpackungsmethode und Bezeichnung des Leistungsgegenstandes (Verpackungsetikett usw.) einzuholen. Der Lieferant hat die Zustimmung des Abnehmers oder dessen weiteren Anweisungen abzuwarten. Der Lieferant ist alsdann verpflichtet, diesen Anweisungen Folge zu leisten.

5.7

Es ist stets notwendig, Kleinteile und besonders empfindliche Teile in Schachteln/Kisten zu verpacken. Alle unverpackten Teile müssen, sofern sie keinen Finallack/Anstrich haben, mit einer Schutzbeschichtung versehen sein. Bloße Teile müssen mit einem Konservierungsmittel derart behandelt werden, dass ein ausreichender Schutz für mindestens ein Jahr ab Lieferdatum gewährleistet ist. Alle elektrischen Geräte müssen mit Polyethylen wasserdicht verpackt sein.

5.8

Wenn der Lieferant die Retournierung der Verpackung verlangt, muss er dies eigens schriftlich angeben. In diesem Fall erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Fehlen solche Anweisungen, ist der Abnehmer berechtigt, leere Verpackungen auf Kosten des Lieferanten als Abfall zu entsorgen. Gleiches gilt für die Verwendung von Einwegverpackungen.

5.9

Sollte das vorgeschriebene Ladegewicht des betreffenden Frachtführers, des Betreibers der betreffenden Bahnunternehmen oder des Planenfahrzeugs überschritten werden, müssen dem Abnehmer die Ladezeichnungen mit genauen Gewichtsdaten rechtzeitig vor der beabsichtigten Verladung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung trägt der Lieferant alle daraus resultierenden Schäden und Verluste.



5.10

Bei direktem Versand des Leistungsgegenstandes an den Kunden des Abnehmers hat der Abnehmer alle Versanddokumente auszuarbeiten, es sei denn, der Lieferant bestimmt, dass dies gemäß den Anweisungen bzw. Vorschriften des Abnehmers erfolgt.

5.11

Wenn der Abnehmer eine bestimmte Transportart des Leistungsgegenstandes zum Erfüllungsort hin anfordert, ist der Lieferant verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Der Lieferant ist verpflichtet, den transportierten Leistungsgegenstand sicher für den Transport zu verladen und auszurichten. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die Versicherung des Leistungsgegenstandes gegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl des Leistungsgegenstandes für den Transportzeitraum zu veranlassen und zu bezahlen. Das Risiko einer Beschädigung des Leistungsgegenstandes während des Transports trägt weiterhin der Lieferant.

6. Erfüllungszeit, Verzug vonseiten des Lieferanten, Vertragsstrafe

6.1

Der Lieferant ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

6.2

Eine eventuelle Leistungsverzögerung durch den Lieferanten ist stets als eine wesentliche Vertragsverletzung anzusehen.

6.3

Im Falle einer Leistungsverzögerung durch den Lieferanten (in Bezug auf die Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten, Bereitstellung einer charakteristischen Leistung im Rahmen eines Innominatvertrags) wird eine Vertragsstrafe von 0,15 % auf den Preis des Leistungsgegenstandes für jeden begonnenen Tag der Verzögerung zugunsten des Abnehmers vereinbart. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Wenn der Lieferant mit der Einreichung der Unterlagen in Verzug ist, wird der Preis des Leistungsgegenstandes als solcher (d. h. Waren, Arbeitsgegenstand usw., abhängig von der Art des Vertrags) zur Berechnung der Vertragsstrafe herangezogen. Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe ist der Preis ohne Mehrwertsteuer.

6.4

Der Lieferant muss zum maßgeblichen Zeitpunkt die Leistung in angemessener Menge und Qualität erbringen. Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, einzelne Teile oder teilweise Leistungen anzunehmen. Erbringt der Lieferant hingegen darüber hinaus noch eine Mehrleistung, gilt dies nicht automatisch als vertragliche Vereinbarung in Bezug auf die Differenz, es sei denn, der Abnehmer widerspricht der Differenz nicht innerhalb von drei Jahren nach Bereitstellung dieser Mehrleistung mit der Begründung, kein Interesse daran zu haben. In diesem Fall gilt lediglich der Vertrag von Anfang an als abgeschlossen.



6.5

Auf Verlangen des Abnehmers muss der Lieferant den Abnehmer stets spätestens am nächsten Tag darüber informieren, in welchem Leistungsstadium er sich befindet (Fortschritte in der Produktion usw.) und wie der Zeitplan für seine weitere Vorgangsweise aussieht. Dies gilt auch bei der Bearbeitung von Beschwerden. Für den Fall, dass der Lieferant nicht innerhalb der angegebenen Frist auf die erste oder nachfolgende zweite Anfrage des Abnehmers antwortet und nicht innerhalb von drei Tagen nach der dritten Anfrage antwortet, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer ab dem vierten Tag ab der dritten Anfrage eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 CZK für jeden Tag der Verzögerung bei der Erfüllung der Informationspflicht zu zahlen.

6.6

Sofern der Lieferant angibt, dass die Gefahr einer Verzögerung bei der Erbringung der Leistung besteht, ist er verpflichtet, den Abnehmer schriftlich darüber zu informieren.

7. Rechte des Abnehmers aus Mängeln

7.1

Die Rechte des Abnehmers, die sich aus einer mangelhaften Leistungserfüllung durch den Lieferanten ergeben, sind gesetzlich festgelegt, es sei denn, diese Einkaufsbedingungen oder der Vertrag selbst sehen bestimmte abweichende Bedingungen vor.

7.2

Unabhängig von anderen Rechten des Abnehmers hat der Abnehmer stets die Möglichkeit, Leistungsmängel selbst oder unter Einsatz eines Dritten zu beseitigen und die damit verbundenen Kosten anschließend dem Lieferanten weiterzuerrechnen. Der Abnehmer erklärt im Voraus, dass dies insbesondere dann der Fall sein kann, wenn es sich um Mängel durch den Lieferanten am Leistungsgegenstand handelt, der später ein Bestandteil einer vom Abnehmer an dessen Kunden gelieferten Funktionseinheit wurde, wobei dessen Kunde auf etwaige Mängel hinweist. Selbst in diesen Fällen kann der Abnehmer den Lieferanten jedoch anweisen, seine eigenen Techniken zur Behebung der Angelegenheit an jenen Ort zu senden, an dem sich die mangelhafte Leistung zu diesem Zeitpunkt befindet, auch wenn sich der Gegenstand der Leistung bereits an einem anderen Ort befindet als jenem, an dem der Lieferant sie ursprünglich geliefert hat. Die damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant.

7.3

Wenn der Abnehmer das Recht wählt, den Mangel durch Reparatur oder Mängelrecht zu beheben, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer innerhalb von sieben Tagen nach Ausübung des Mängelrechts durch den Abnehmer mitzuteilen, wie lange es dauern wird, den Mangel zu beheben. Der Lieferant ist jedoch stets verpflichtet, den Mangel innerhalb einer der Beschaffenheit des betreffenden Mangels angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 40 Tagen nach Ausübung des Rechts auf Behebung des Mangels durch den Abnehmer, zu beheben. Wenn der Lieferant den Abnehmer nicht rechtzeitig über den Zeitpunkt der Behebung des Mangels informiert oder den Mangel als solchen nicht rechtzeitig behebt oder sich herausstellt, dass der Mangel nicht auf die gewählte Weise beseitigt werden kann, kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten oder ein anderes Mängelrecht wählen. Eine Verzögerung bei der Benachrichtigung des Zeitpunkts der Mängelbehebung sowie eine Verzögerung bei der Behebung des Mangels selbst stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar.



7.4

Die Bestimmungen von Punkt 7.3. gelten gleich für den Fall, dass der Abnehmer das Recht wählt, die Lieferung einer neuen Leistung anstelle einer fehlerhaften oder einer fehlenden Leistung zu verlangen.

7.5

Der Abnehmer hat immer auch Anspruch auf Ersatz von Schäden, die durch einen Leistungsmangel des Lieferanten verursacht wurden, auch zusätzlich zum eigentlichen Recht auf einen bestimmten Mangel.

7.6

Wenn der Kunde des Abnehmers Schadensersatzansprüche gegen den Abnehmer geltend macht und diese Mängel zumindest teilweise in der vom Lieferanten erbrachten Leistung bestehen, hat der Abnehmer das Recht, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 40 Tagen, Abhilfe schafft, oder das Recht, den Kunden selbst zufrieden zu stellen, wobei die entstandenen Kosten durch den Lieferanten zu erstatten sind. Wenn der Abnehmer zuerst eine Variante wählt, nach der der Lieferant zur Behebung der Reklamation verpflichtet ist, dies jedoch nicht innerhalb der festgelegten Frist verwirklicht, kann der Abnehmer zur zweiten Variante wechseln (Behebung auf Kosten des Lieferanten) oder andere Mängelrechte ausüben.

7.7

Der Abnehmer hat das Recht, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser seine eigene Technik auf eigene Kosten mitbringt, um das Recht des Abnehmers auf Behebung der Leistungsmängel an jenem Ort zu erfüllen, an dem sich der Leistungsgegenstand befindet (in der Regel, um den Mangel durch Reparatur zu beheben).

8. Qualitätsgarantie

8.1

Der Lieferant garantiert die Qualität der von ihm gelieferten Leistung. Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, es sei denn, eine längere vereinbarte Garantiezeit wird individuell vereinbart. Der Beginn der Garantiezeit berechnet sich aus der Übergabe oder Zustellung der Leistung an den Abnehmer oder eine von ihm bestimmte Person und dem Abschluss des nachfolgenden Testbetriebs, falls solcher durchgeführt wird. Wenn die vom Lieferanten erbrachte Leistung einen Bestandteil einer Funktionseinheit darstellt, wird der Beginn der Garantiezeit ab Fertigstellung der Funktionseinheit und gegebenenfalls nach Abschluss des darauffolgenden Testbetriebs berechnet. Sollte eine solche Funktionseinheit an den Kunden des Abnehmers geliefert werden oder stellt die vom Lieferanten erbrachte Leistung keinen Bestandteil einer Funktionseinheit dar, sondern sollte diese selbst an den Kunden des Abnehmers geliefert werden, wird die Garantiezeit ab der Lieferung an den Kunden des Abnehmers und dem Abschluss des darauffolgenden Testbetriebs berechnet. Die Zeitdauer des Testbetriebs muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Leistung stehen.

8.2

Die Tatsache, dass der Leistungsgegenstand über den gesamten Verlauf der Qualitätsgarantie nicht die Eigenschaften behält, die er bei Übergabe haben und in weiterer Folge behalten sollte, wird als Mangel angesehen und der Abnehmer hat Anspruch auf Mängelbeseitigung.



8.3

Wenn der Abnehmer den Lieferanten innerhalb der Garantiezeit über Mängel des Leistungsgegenstandes benachrichtigt, gilt die Mängelrüge immer als rechtzeitig, unabhängig davon, ob der Mangel offensichtlich oder versteckt ist und ob der Mangel bereits bei Lieferung bestand oder erst später auftrat. Als rechtzeitig gilt auch eine Anzeige eines Mangels am Leistungsgegenstand innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, wenn der Mangel innerhalb der letzten 15 Tage der Gewährleistungsfrist festgestellt wurde. Die Rechte des Abnehmers aus Leistungsmängeln wurden bereits an anderer Stelle in diesen Einkaufsbedingungen beschrieben, insbesondere in den Absätzen 2.8., 7.2., 7.3. und 7.4. In anderen Fällen gilt die gesetzliche Regelung.

9. Leistungspreis, Zahlung durch den Abnehmer, Einspruch

9.1

Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis immer vollständig, bindend und endgültig, unabhängig davon, ob er durch einen genauen Betrag oder eine Budgetkalkulation festgesetzt wird, und umfasst alle Kosten des Lieferanten, wie etwa Kosten für die Übergabe oder Lieferung der Leistung an den Abnehmer, etwaige Zollkosten, welche vom Lieferanten zu begleichen sind, Kosten für die Verpackung des Leistungsgegenstandes, die Konservierung und Lieferung aller Komponenten gemäß Punkt 4.4. ff.

9.2

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Preis einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Preis in tschechischen Kronen (Kč /CZK) angegeben.

9.3

Die Fälligkeit des Preises richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und nicht nach den Angaben auf der Rechnung. Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, den Preis zu zahlen, bis der Lieferant nachweislich eine Rechnung mit dem entsprechenden Leistungspreis per E-Mail an die E-Mail-Adresse fakturace@dieffenbacher.cz liefert. Die Rechnung muss eine eindeutige Identifikation der Leistung, für die sie ausgestellt wurde, sowie die Nummer des zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags (bzw. die Bestellnummer) enthalten.

9.4

Ohne die Zustimmung des Abnehmers darf der Lieferant seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer nicht an andere Personen abtreten.

9.5

Es wird vereinbart, dass 10% des vereinbarten Preises für den Leistungsgegenstand vom Abnehmer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einbehalten werden können, damit dieser Betrag dazu dienen kann, die Ansprüche des Abnehmers bei etwaigen Mängeln am Leistungsgegenstand, bei Schäden, die durch den Gegenstand selbst oder durch den Lieferanten verursacht wurden, oder sonstige Ansprüche gegenüber den Lieferanten zu befriedigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant eine Bankgarantie zugunsten des Abnehmers in angemessener Höhe gewährt und dem Abnehmer das entsprechende Originaldokument zur Bankgarantie übermittelt.



9.6

Solange die Leistung des Lieferanten nicht abgeschlossen ist und diese dem Abnehmer nicht in einwandfreiem Zustand einschließlich aller Unterlagen zugestellt wurde, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises. Wenn sich in der Zeit nach der Übergabe des Leistungsgegenstandes dieser als mangelhaft herausstellt, ist der Abnehmer nicht verpflichtet, den Leistungspreis zu zahlen, solange die Ansprüche auf Mängelbeseitigung nicht befriedigt sind.

10. Bestimmte Vorkehrungen in Bezug auf mögliche Schäden, die durch den Leistungsgegenstand oder die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum verursacht werden

10.1

Wenn der vom Lieferanten erbrachte Leistungsgegenstand dem Abnehmer, dessen Kunden oder etwaigen Dritten zumindest teilweise einen Schaden zufügt, haftet der Lieferant dafür. In diesem Fall muss der Lieferant hinsichtlich einer Versicherungsentschädigung bis zu einer Höhe von fünfzig Millionen tschechischen Kronen versichert sein.

10.2

Wenn jemand einen finanziellen Anspruch gegen den Abnehmer geltend macht, obwohl der Lieferant für den Schaden haftet, ist der Lieferant verpflichtet, den entsprechenden Anspruch bei erster Anzeige des Abnehmers zu bezahlen. Wenn der Abnehmer beschließt, rechtliche Schritte gegen den Anspruch der gebenden Person einzuleiten, erstattet der Lieferant die Kosten der rechtlichen Vertretung sowie die Kosten der entsprechenden rechtlichen Schritte als solche (in Zuge denen der Abnehmer vom Lieferanten einen Kostenvorschuss verlangen kann), es sei denn, der Lieferant ist mit den rechtlichen Schritten nicht einverstanden und zahlt gleichzeitig alle Ansprüche des Kunden des Abnehmers oder Dritter.

10.3

Für den Fall, dass der Abnehmer seine Forderung gegenüber dem Lieferanten geltend macht, mit deren Befriedigung der Lieferant in Verzug ist, nimmt der Lieferant zur Kenntnis, dass der Abnehmer in Bezug auf den Wortlaut des § 3 der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg. im Zusammenhang mit der an den Lieferanten gerichteten Aufforderung das Recht hat, etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Forderung in Höhe von mindestens 1.200 CZK erstatten zu lassen. Für den Fall, dass die Forderung auch mit dieser Aufforderung nicht zufriedengestellt ist, wird die Angelegenheit an den Rechtsvertreter des Abnehmers übergeben, wodurch sich die mit der Inanspruchnahme der Forderung verbundenen Kosten und damit das Recht des Abnehmers auf Entschädigung weiter erhöhen.

10.4

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Leistungsgegenstand nicht die Rechte anderer Personen am geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte usw.) beeinträchtigt. Die Bestimmungen von Punkt 10.1. über Versicherungen und Punkt 10.2. gelten hier gleichlautend.



11. Höhere Gewalt

11.1

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse oder Umstände, deren Ursprung völlig außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Vertragspartei liegt und die das Ereignis oder den Umstand ohne offensichtlich unverhältnismäßige Kosten in keiner Weise hätten vorhersehen, beeinflussen oder überwinden können. Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt, die den oben genannten Bedingungen unterliegen, umfassen beispielsweise Schadenfeuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sofortmaßnahmen von Behörden zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bewohner im Kompetenzbereich dieser Behörde, Krieg, Terroranschlag, Zusammenbruch der Gesellschaft, allgemeine Anarchie usw.

Solche Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt sind jedoch nur relevant, wenn:

a) das betreffende Ereignis oder der betreffende Umstand die betroffene Partei augenblicklich daran hindert, die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erbringen

und gleichzeitig

b) die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von sieben Tagen nach dem Eintreten des Ereignisses bzw. des Auftretens höherer Gewalt darüber in Kenntnis setzt.

Tritt das Ereignis oder der Umstand höherer Gewalt erst dann ein, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtung bereits in Verzug ist, wird höhere Gewalt nicht mehr berücksichtigt. Die betroffene Vertragspartei ist ebenfalls verpflichtet, der anderen Vertragspartei innerhalb von sieben Tagen die Tatsache mitzuteilen, dass das Ereignis oder der Umstand der höheren Gewalt bereits abgeklungen ist oder nicht mehr andauert.

11.2

Im Falle eines Ereignisses oder Umstands höherer Gewalt aufseiten des Lieferanten wird der Erfüllungstermin des Lieferanten um den Zeitraum von der Benachrichtigung über das Ereignis oder den Umstand höherer Gewalt bis zum tatsächlichen Verschwinden des Ereignisses oder bis zur Beendigung der höheren Gewalt verschoben, es sei denn, der Abnehmer beschließt, vom Vertrag zurückzutreten, wozu er in einem solchen Fall das Recht hat.

11.3

Der Lieferant übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände gemäß § 1765 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg.

12. Entsendung von technischem Personal des Lieferanten an den Montageort

12.1

Auf Anweisung des Abnehmers hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes technisches Personal an den Ort der Komplettierung/Montage/Installation der gesamten Funktionseinheit zu entsenden, insbesondere wenn die vom Lieferanten erbrachte Leistung zur Schaffung der Funktionseinheit als solche beitragen soll.



12.2

Alle Kosten, die durch das Personal des Lieferanten am Ort der Komplettierung/Montage/Installation der gesamten Funktionseinheit entstehen, trägt der Lieferant (z.B. Telefongebühren, Materialabholung, Reisekosten zur Materialbeschaffung usw.).

12.3

Der Lieferant und seine Vertreter sind nicht berechtigt, Vereinbarungen direkt mit dem Kunden des Abnehmers anzunehmen.

12.4

Alle Mitteilungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Vorgangsweise an das Personal des Abnehmers richtet, müssen stets in einer Kopie auch an den Firmensitz des Abnehmers oder im Falle von elektronischer Post an die zuständige Geschäftsführung des Abnehmers an dessen Sitz und nicht bloß an den Ort der Komplettierung/Montage/Installation gesendet werden.

13. Geheimhaltung

13.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Abnehmer zur Verfügung gestellten materiellen oder immateriellen, kommerziellen oder technischen Informationen und Dokumente - insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Stanzen, Matrizen oder Berechnungen - streng geheim zu halten, unabhängig davon, ob der Abnehmer diese zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt oder der Lieferant diese nach den Angaben des Abnehmers herstellt oder herstellen läßt.

Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Abnehmers weder zur Ansicht zugänglich gemacht noch zur Verfügung gestellt werden und dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden. Sie bleiben das alleinige Eigentum des Abnehmers oder werden es ab dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant mit der Erstellung beginnt, und dürfen auf Anweisung des Abnehmers für die Produktion verwendet oder verbraucht werden, nicht jedoch für andere Zwecke, insbesondere zur Erzeugung von Waren für Dritte oder zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte. Ihre Vervielfältigung oder kommerzielle Nutzung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Abnehmers zulässig.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Erfüllung des Vertragsinhaltes zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten; sie erlischt, wenn und soweit das in diesen Dokumenten und Informationen enthaltene Wissen der Öffentlichkeit nachweislich allgemein bekannt wird, abgesehen aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten.

13.2

Auf Wunsch des Abnehmers oder ohne Aufforderung nach Beendigung des Vertrages muss der Lieferant dem Abnehmer alle geschäftlichen und technischen Unterlagen und Informationen zum Vertrag übergeben. Wenn der Lieferant diese Dokumente und Informationen in elektronischer Form gespeichert hat, müssen diese Daten gelöscht werden, nachdem sie dem Abnehmer anhand eines Datenspeichers übergeben wurden, auf den der Lieferant sie abgelegt hat.

13.3

Der Abnehmer behält sich alle Rechte - insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht - an allen kommerziellen oder technischen Dokumenten und Informationen vor, die er zur Verfügung gestellt hat oder die im Zuge des Vertrags allgemein entstanden sind.



13.4

Der Lieferant darf Produkte, die nach den kommerziellen und technischen Dokumenten und Informationen des Abnehmers erzeugt wurden, nicht weiterverwenden oder Dritten anbieten oder liefern. Dies bezieht sich auch auf Daten des Abnehmers, dessen Maschinen und auf diese Weise angeschafften Werkzeuge.

13.5

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und mit dem Abnehmer geschlossene Verträge sowie alle damit verbundenen geschäftlichen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln.

14. Recht auf Rücktritt vom Vertrag

14.1

Beide Parteien haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies im Vertrag, in den Einkaufsbedingungen oder im Gesetz festgelegt ist.

14.2

Es wird vereinbart, dass der Abnehmer das Recht auf Rücktritt vom Vertrag hat, wenn die vom Lieferanten erbrachte Leistung logisch in mehrere Elemente oder Phasen unterteilt werden kann, wobei die einzelnen Elemente oder Phasen der vom Lieferanten erbrachten Leistung untereinander in Elemente oder Phasen unterteilt werden können, die aus Sicht des Abnehmers separat verwendbar sind, unter der Voraussetzung, dass er das Recht hat, vom Vertrag als solchem zurückzutreten, auch wenn dies nur im Umfang einiger solcher Elemente oder Phasen der Fall ist, unabhängig davon, ob sie dem Abnehmer in Zukunft als Leistung erbracht werden sollen oder umgekehrt, auch wenn solche Elemente, Phasen oder Leistungsgegenstände als solche nicht direkt der Definition der Teilleistung entsprechen. Der Abnehmer hat jedoch stets das Recht, vom Vertrag und in seiner Gesamtheit zurückzutreten.

14.3

Für den Fall, dass der Abnehmer sich nicht gewiss ist, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zunächst die Gewährung von Sicherheiten zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, falls solche Sicherheiten nicht geleistet wurden.

14.4

Der Abnehmer hat das Recht, auch dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag zwischen ihm und seinem Kunden erlischt und die vom Lieferanten erbrachte Leistung zur Erfüllung der gegebenen Verpflichtung des Abnehmers gegenüber dessen Kunden hätte beitragen sollen.

14.5

Andere Gründe für das Recht auf Rücktritt vom Vertrag bleiben von den Parteien unberührt.



15. Referenzen und Werbung

15.1.

Der Lieferant darf in seiner Werbung, in seinen Referenzen usw. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers auf die Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer verweisen.

16. Außenhandelsspezifische Besonderheiten

16.1

In Bezug auf Einzelverträge und einzelne Leistungsgegenstände hat der Lieferant dem Abnehmer rechtzeitig folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Angaben dazu, ob für den Leistungsgegenstand eine Ausfuhrgenehmigung aus der Tschechischen Republik erforderlich ist, sowie die Angabe zur jeweiligen Artikelnummer der Liste nach tschechischem Ausfuhrrecht;
- Angabe der möglichen Registrierung des Produkts des Lieferanten nach US-CCL sowie die entsprechende Listennummer;
- Angabe, ob der Leistungsgegenstand des Lieferanten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über den doppelten Verwendungszweck einer Ausfuhrgenehmigung und der entsprechenden Artikelnummer der Liste unterliegt;
- Statistische Nummer des Leistungsgegenstands;
- Gewicht des Leistungsgegenstands,
- Ursprungsland des Leistungsgegenstands,
- Herstellungsland des Leistungsgegenstandes.

16.2

Der Lieferant erklärt, dass er keine direkten oder indirekten Geschäfte oder sonstigen Verbindungen zu Terroristen, Terrorverbänden oder anderen kriminellen oder verfassungswidrigen Organisationen unterstützt. Insbesondere stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der Verordnungen EG 2580/2001 und 881/2002 sowie der entsprechenden US-amerikanischen und/oder anderer relevanter Bestimmungen, insbesondere durch geeignete Softwaresysteme, sicher.

17. Verarbeitung von Personenbezogenen Daten

17.1

Der Abnehmer ist in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die er vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat, der Verantwortliche für personenbezogene Daten. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten von natürlichen Personen. Wenn der Lieferant eine natürliche Person ist, handelt es sich direkt um die persönlichen Daten des Lieferanten. Wenn der Lieferant eine juristische Person ist, handelt es sich um personenbezogene Daten von Personen, durch die der Lieferant vertreten wird (Mitglieder des Leitungsorgans, Mitarbeiter usw.).



17.2

Der Abnehmer verarbeitet ausschließlich personenbezogene Daten, die zum Abschluss des Vertrages, zu dessen Erfüllung, zur eventuellen Durchsetzung von Ansprüchen daraus sowie zur Führung von Buchhaltungs- und Steueraufzeichnungen erforderlich sind. Dies sind insbesondere der Vor- und Nachname, die Kontaktangaben wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, der Sitz der natürlichen Person, die gewerblich tätig ist, und ihre ID-Nummer.

17.3

Personenbezogene Daten werden vom Abnehmer für die Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von drei Jahren ab seiner Erfüllung oder für den Zeitraum bis zur Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien verarbeitet.

17.4

Als Abnehmer schützen wir personenbezogene Daten so weit wie möglich mit modernen Technologien, die dem neuesten Stand der technischen Entwicklung entsprechen. Es werden alle möglichen (derzeit bekannten) technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen und aufrechterhalten, um Missbrauch, Beschädigung oder Zerstörung Ihrer persönlichen Daten zu verhindern. Nur ausgewählte Angestellte und Mitarbeiter des Abnehmers (Buchhaltungsspezialist, Rechtsvertreter usw.) haben Zugang zu personenbezogenen Daten und werden bloß in einem solchen Umfang gewährt, um die vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen bzw. umsetzen und die gesetzliche Verpflichtungen im Bereich Buchhaltung und Steuerwesen erfüllen zu können.

17.5

Die betroffene Person hat das Recht in den Absichten der Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten DSGVO, auf Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten, das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken und auch das Recht, gelöscht zu werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1

Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, bleiben die Einkaufsbedingungen und der gesamte Vertrag davon unberührt.

18.2

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der tschechischen Fassung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen und deren Fassung in einer anderen Sprache hat stets die tschechische Fassung Vorrang.

18.3

Das Recht auf Ersatz von Schäden, die durch eine Pflichtverletzung verursacht wurden und wofür Vertragsstrafen vereinbart wurden, bleibt durch allfällige Vertragsstrafen unberührt.